

Statuten der Grünliberalen Kreispartei 11&12 der Stadt Zürich

I. Name und Sitz

1. Mit dem Namen „Grünliberale Kreispartei 11&12 der Stadt Zürich (glp 11 & 12)“ besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz und das Domizil sind in Zürich.

II. Zweck

Die glp 11&12 unterstützt und verfolgt die Leitlinien der Grünliberalen Stadt Zürich und bezweckt:

1. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
2. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
3. den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
5. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
6. die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen um den Parteizweck zu erreichen

Die glp 11&12 verfolgt diese Zwecke mit besonderem Fokus auf die Zürcher Stadtkreise 11 & 12.

III. Gliederung und Mitgliedschaft

1. Die glp 11&12 ist eine selbstständige Kreispartei der Grünliberalen Kanton Zürich. Sie wurde mit der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2007 gegründet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und protokolliert diese Entschiede.
3. Die Mitgliedschaft bei der glp 11&12 steht allen natürlichen offen.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten einzuhalten und sich für die Vereinsziele einzusetzen.
5. Jedes Mitglied der glp 11&12 ist auch Mitglied der Grünliberalen Partei der Stadt Zürich und der Grünliberalen Partei des Kantons Zürich.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium der glp 11 & 12 erfolgen kann;
 - b. durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied auf dessen Wunsch hin anzuhören.
7. Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.
8. Für die Mitgliedschaft ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Im Falle eines Austritts vor Ende

Jahr bleibt der ganze Jahresbeitrag geschuldet.

IV. Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus freiwilligen Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Legaten und anderen Einnahmen.
2. Für die Verbindlichkeiten der glp 11&12 haftet allein das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der glp 11 & 12 ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Die Organe der glp 11&12 sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

1. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitglieder treten ordentlicherweise einmal jährlich, für die Rechnung und zur Budgetabnahme zusammen.
- b. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Zusätzlich hat jedes Mitglied das Recht, eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen zu lassen, sofern sie bis max. 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden.
- c. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der provisorischen Traktanden angekündigt. Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung folgt die Einladung mit der definitiven Traktandenliste.
- d. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels oder des E-Mail-Versands. Die E-Mails müssen im Betreff das Präfix „glp 11&12“ enthalten. Das Versammlungsdatum wird zusätzlich auf der Homepage publiziert.
- e. Jedes Mitglied hat das Recht, sich die Korrespondenz schriftlich zustellen zu lassen.
Die glp 11 & 12 ist berechtigt, bei diesen Mitgliedern eine kostendeckende Aufwandsentschädigung einzufordern.
- f. Ausserordentliche Versammlungen finden auch dann statt, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschliesst. Die oben genannten Fristen sind nach Möglichkeit einzuhalten, ausser bei dringenden sachlichen Gründen.
- g. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle für jeweils 2 Jahre
 - Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Genehmigung des Voranschlages
 - Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für den Nationalrat zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich

- Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für den Ständerat zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich
 - Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für den Regierungsrat zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich
 - Abschliessende Nominierung von KandidatInnen in regionale Ämter zuhanden der IPK
 - Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für den Kantonsrat zuhanden der Grünliberalen Stadt Zürich
 - Abschliessende Nominierung von KandidatInnen in den Gemeinderat
 - Fassen der umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht vom Vorstand beschlossen wurden
 - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - Beschlüsse über weitere Geschäfte
 - Wahl von Delegierten
 - Wahl der LiquidatorInnen
- h. An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme.
- i. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- j. Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes vorschreiben, entscheidet bei Beschlüssen das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung hat gemäss den allgemeinen Bestimmungen die Möglichkeit, ein anderes Wahlverfahren zu beschliessen.
- k. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- l. Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Änderungen der Statuten beschliessen.
- m. Zur Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2. Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis max. 9 Mitgliedern (PräsidentIn, Vize-PräsidentIn, KassierIn und weitere Mitglieder), die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zudem kann er auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben müssen.
- c. In Ausnahmesituationen ist der/die PräsidentIn (Vize-PräsidentIn) befugt, selbstständig Entscheide für den Vorstand im Sinne der glp 11&12 zu fällen. Über solche Entscheide wird der Vorstand umgehend informiert.
- d. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- e. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen und offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Vorstandsmitglieder, die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden.
- f. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich.
- g. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
 - Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
 - Ausarbeiten von politischen Vorstössen, z.B. Postulate, Motionen, Einzelinitiativen, Petitionen, Volksinitiativen
 - Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten
- h. Die Protokolle der Vorstandssitzungen können durch Mitglieder auf Anfrage eingesehen werden.

3. Revisionsstelle

- a. Die Revisionsstelle besteht aus einem/r RevisorIn, welche/r nicht Vorstandsmitglied sein darf.
- b. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- c. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VI. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung beschlossen; hierfür wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder benötigt.
- 2. Bei der Liquidation des Vereins sind ein allfälliger Vermögensüberschuss und sämtliche Vereinsmobilen den Grünliberalen Stadt Zürich zur Verfügung zu stellen.
- 3. Diese Statuten wurden von der 8. ordentlichen Mitgliederversammlung der glp 11&12 angenommen und treten per 23. September 2013 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juli 2010.
- 4. Diese Statuten werden auf Nachfrage den Mitgliedern abgegeben und können im Internet eingesehen werden.